

## Lehrkräfte

### Neue Gesetze und Verordnungen

## Zum Schulbeginn alles geregelt !?

Auch wenn den KollegInnen die neuen Gesetze und Verordnungen bisher noch nicht vorliegen, will die Bildungsbehörde sie schon ab Schuljahresanfang umsetzen: Schulgesetz, Schulverwaltungsgesetz, Präsenzzeitverordnung, Fortbildungsverordnung und Dienstordnung.

Der Personalrat Schulen hatte im letzten Halbjahr mit Infos und auf Personalversammlungen die Beschäftigten über die Absichten und Auswirkungen der im Hauruckverfahren beschlossenen neuen Gesetze und Verordnungen ausführlich informiert. Und auf verschiedenen Ebenen agiert und verhandelt, um die drohende Mehrbelastung und Entrechtung der KollegInnen in den Schulen zu verhindern.

Die neuen Regelungen zu verhindern war uns nicht möglich, da sie nicht der Mitbestimmung unterliegen - doch an vielen Stellen konnten wir Schlimmeres verhindern und entschärfen. Besondere Bedeutung zum Schuljahresanfang kommt der Präsenzzeitverordnung und der Fortbildungsverordnung zu:

### Regelmäßige Präsenzpflcht über den Unterricht hinaus

Für Vollzeit-Lehrkräfte gilt ab dem Schuljahr 2005/2006 in den Unterrichtswochen

eine Mindestpräsenzzeit/Kooperationszeit von 3 Zeitstunden pro Woche über den Unterricht hinaus.

Regelmäßige Kooperationszeiten von mehr als 3 Stunden/Woche bedürfen besonderer Voraussetzungen und Gründe. Sie sind dem Personalrat Schulen vor der Einführung von der Schule bzw. Behörde als arbeitsorganisatorische Maßnahme zur Mitbestimmung vorzulegen!

Teilzeitkräfte sind nur anteilig verpflichtet an den Präsenzzeiten teilzunehmen. Daher sind von Gesamtkonferenz und Schulleitung Regelungen zu treffen, die eine anteilige Teilnahme an den Kooperationszeiten ohne Benachteiligung ermöglichen.

Die regelmäßige Gesamt-Präsenzzeit umfasst:

a) die notwendige Anwesenheitszeit in der Schule von Unterrichtsbeginn bis Unterrichtsschluss einschließlich aller Zwischenzeiten und angeordneter Anwesenheitszeiten vor-

her und nachher,

b) sonstige schulische Präsenzzeiten einschließlich Schulfahrten,

c) die festgelegt durchschnittliche Kooperationszeit von 3 Stunden/Unterrichtswoche.

Die Gesamt-Präsenzzeit darf 35 Stunden nicht überschreiten.

### Was gehört zur Kooperationszeit?

1. Teambesprechungen, Fachkonferenzen, Klassenkonferenzen u.ä. zur Planung, Aus-



wertung und Weiterentwicklung von Unterricht

2. Konferenzen/Dienstbesprechungen, Projektgruppen u.ä. zu Schulbetrieb und Schulentwicklung
3. Schulinterne Fortbildung
4. Elternberatungen
5. Beratungen mit Schülerinnen und Schülern
6. Zusammenarbeit mit außerschulischen Kooperationspartnern

Da diese Aufgaben oft nicht während einer gemeinsamen regelmäßigen Kooperationszeit erledigt werden können, ist der dafür notwendige Zeitaufwand auf die Kooperationszeitverpflichtung anzurechnen. Zusätzlich können zwei Präsenztage (in der Ferienzeit) angerechnet werden.

Die Schulen sollten auf Gesamtkonferenzen am Schuljahresanfang schulspezifische Regelungen treffen bezüglich

- des voraussichtlichen Umfangs der anzurechnenden Kooperationszeiten
- des Verfahrens der Anrechnung (z.B. Vorabberücksichtigung und entsprechende Verringerung der regelmäßigen allgemeinen Präsenzverpflichtung oder direkter nachträglicher Ausgleich durch Ausfall von Präsenznachmittagen, ... )
- des Umfangs, Termins und Turnus des regelmäßigen Präsenznachmittags der anteiligen Teilnahme von Teilzeitbeschäftigten.

## Neue Fortbildungsverpflichtung für Lehrkräfte

Mit Schuljahresanfang tritt auch die neue Fortbildungsverordnung für Lehrkräfte in Kraft.

Der Personalrat konnte eine Reduzierung der Anforderungen erreichen, jedoch diese neue mehrarbeitsträchtige Verordnung nicht verhindern.

Das bedeutet, dass jede Lehrkraft im Schuljahr mindestens 30 Stunden Fortbildung machen muss.

Wichtig ist:

- schulinterne Fortbildungen des Kollegiums oder von Kollegiumsgruppen können darauf angerechnet werden (z. B. 2 Schilf-Tage= bis zu 16 Stunden);
- individuelle Fortbildung (bezüglich pädagogischer und fachlicher Kompetenzen) ist Bestandteil dieser Fortbildungsverpflichtung;

- wenn die Schulleitung zu einer Fortbildung verpflichtet, muss sie die Finanzierung sicherstellen.

Bei der individuellen Fortbildungsplanung ist das Fortbildungsprogramm der Schule (das oft noch in der Entwicklung ist) zu berücksichtigen und kann daher in der Regel erst im Laufe des Schuljahres vorgelegt werden.

## Wie geht es weiter?

Der Personalrat Schulen wird in der nächsten Zeit auch weiter über die Folgen der neuen Gesetze und Verordnungen für Lehrkräfte und pädagogisches Personal, Verwaltungskräfte, Reinigungspersonal und Hausmeister berichten. Nicht zuletzt werden wir auch auf Möglichkeiten hinweisen, zukünftig damit umzugehen. Insbesondere werden wir demnächst über die neue Dienstordnung sowie über die Notwendigkeit der Personalausschüsse an den einzelnen Schulen informieren.

Trotz alledem wünschen wir allen KollegInnen einen guten und starken Schulanfang!

## Neuer PR-Vorstand gewählt

Nach dem Ausscheiden von Rolf Becker und Wolfgang Bielenberg hat der Personalrat einen neuen Vorstand gewählt, den wir hiermit vorstellen:

Hajo Kuckero  
Grundschullehrer

Vorsitzender



Elke Baumann,  
Sek-I-Lehrerin

Beamtenvorstand



Rüdiger Eckert  
SozPäd/Fachlehrer

Angestelltenvorstand

